

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen ist : Schwerin, den 2. December 1800.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887670636>

Druck Freier  Zugang



1000. 2. Kttr.

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions - Edict,
worauf in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die
Hufensteuer,
so wie in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-
auch Rostocker-Districts-
Städtischen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die diesjährige
Contribution
zu erlegen ist.

Schwerin, den 2. December 1800.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

dkk-4060.(52.)^{8.}

W.B.S. 116



Friederich Franz,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Sügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsren Haupt- und Amtsleuten, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsren berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsren Städten, und insgemein allen und jeden Unsren Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die ordentliche

B

dentliche

dentliche Landes-Contribution zu Garnisons-, Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Kräis-Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Innhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaßen verkündiget, und solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domänen zu

10 Rthlr. 24 fl. für den Vollhüfener

5 Rthlr. 12 fl. für den Halbhüfener } m. V.

2 Rthlr. 30 fl. für den Coßaten }

diesmal festgesetzt haben; so hat sich auch benannte Unsere Ritter- und Landschaft zu Erlegung ihrer Erbvergleichsmäßigen Contribution so schuldig als bereit erklärret, und Uns zu dem Ende den, im besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unserer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions-Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmal zum Anteil Unserer Ritterschaft nothig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, von 1 Rthl. 44 fl. M. für die Huſe, mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchemnach nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit Neun

Reichs-

Reichsthaler Neue Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Huse, sowohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker-Districts- Städtischen- Kämmerey- und Deconomie-Gütern, nach Vorschrift der publicirten Husen-Catastern, Kraft dieses, eingefordert und ausgeschrieben haben wollen; So werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessene in obbenannten Gütern hiedurch von Uns angewiesen, folgendermaassen zu steuern:

Eine volle Huse giebt	=	10 Rthlr. 44 fl.	N.
Eine halbe Huse	,	5 Rthlr. 22 fl.	
Eine viertel Huse	,	2 Rthlr. 35 fl.	

Diese Husensteuer soll in Neuen Zwey-Dritteln erleget, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vor Weihnachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weihnachten dieses, und auf Fasnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaassen auf die zum Ritterschaftlichen Cataster steuenden Husen gelegt worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft, durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Vergleich und dessen 4. §. garantiret

C

hat,

hat, nicht aufkommt. So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft, der Vergleichsmäßigen Repartition auf die Hufen halber, nach Besinden, Unsere specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hiernächst steuern die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden, freyen Leute, nach der, in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

	Nthlr.	fl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister . . . = = 0	20	
2) Die Glashütten-Gesellen . . .	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger . . .	6	
Deren Gesellen = = =	2	
Deren Jungen : : =	1	
4) Ein Handwerksmann . . . =	2	24
5) Die Papiermacher = = =	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walk- Graupen- Grütz- Stamp- und Schneide- ic. Pacht- oder Erb- Müller . . .	3	
7) Ziegel- Kalk- und Pottasch- Brenner . . .	3	
8) Theer- Schwälter . . . =	3	
		9) Sal-

		Nthlr.	fl.
9)	Salpeter-Sieder	3	
10)	Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11)	Spon-Reisser	3	
12)	Lementirer	3	
13)	Säger	3	
14)	Decker	3	
15)	Teich- und andere Gräber	3	
	Benn diese von N. 7 bis 15 benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2	
17)	Eine Grük-Querre, so nicht auf ade- lichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18)	Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19)	Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20)	Die Pacht-Fischer	2	
21)	Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopf- steuer	10	
22)	Die Holländer	5	
23)	Die Pacht-Schäfer	3	
24)	Die Kruglagen-Inhaber	2	24
			Bey

C 2

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von
ihrem Kopf steuren, wird festgesetzt:

- a) Wann der Müller gleich ein Handwerk, oder
zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur
einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk
treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zu-
gleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist,
steuert einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder
mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch
nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen ge-
pachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, son-
dern als Hufener angesehen werden, und von den
Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Land-
schaft und von den übrigen Eigenthümern und Innha-
bern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-
Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze ge-
hoben, mit gedoppelter, von den Gutsherrn und Eigen-
thümern selbst oder deren Administratoren, oder von den
Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Spe-
cification,

cification, in dem obgesetzten Termin in den Landkästen gebracht, und von daraus, nebst der Husensteuer, unter Abgang vorbeschriebener richtiger Specification an Unsere Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755sten Jahrs vom §. 47. bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom ersten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündigt ist, sein Bewenden.

Es wird aber diese aus Unsern Städten, nach solchem Vergleich und Edict auftreffende Contribution nicht in den Landkästen gebracht, sondern unmittelbar von uns wahrgenommen.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und fünfjährigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen Kämmerery- und Deconomie-Dörfern, in den Landkästen geht: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93sten §. des Erbvergleichs in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Husen, specifice besonders entrichtet.

Wir

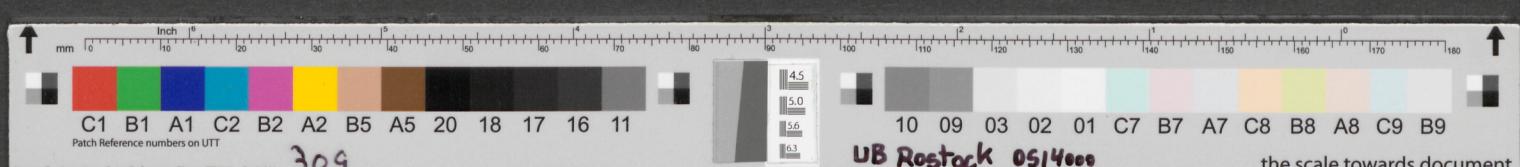
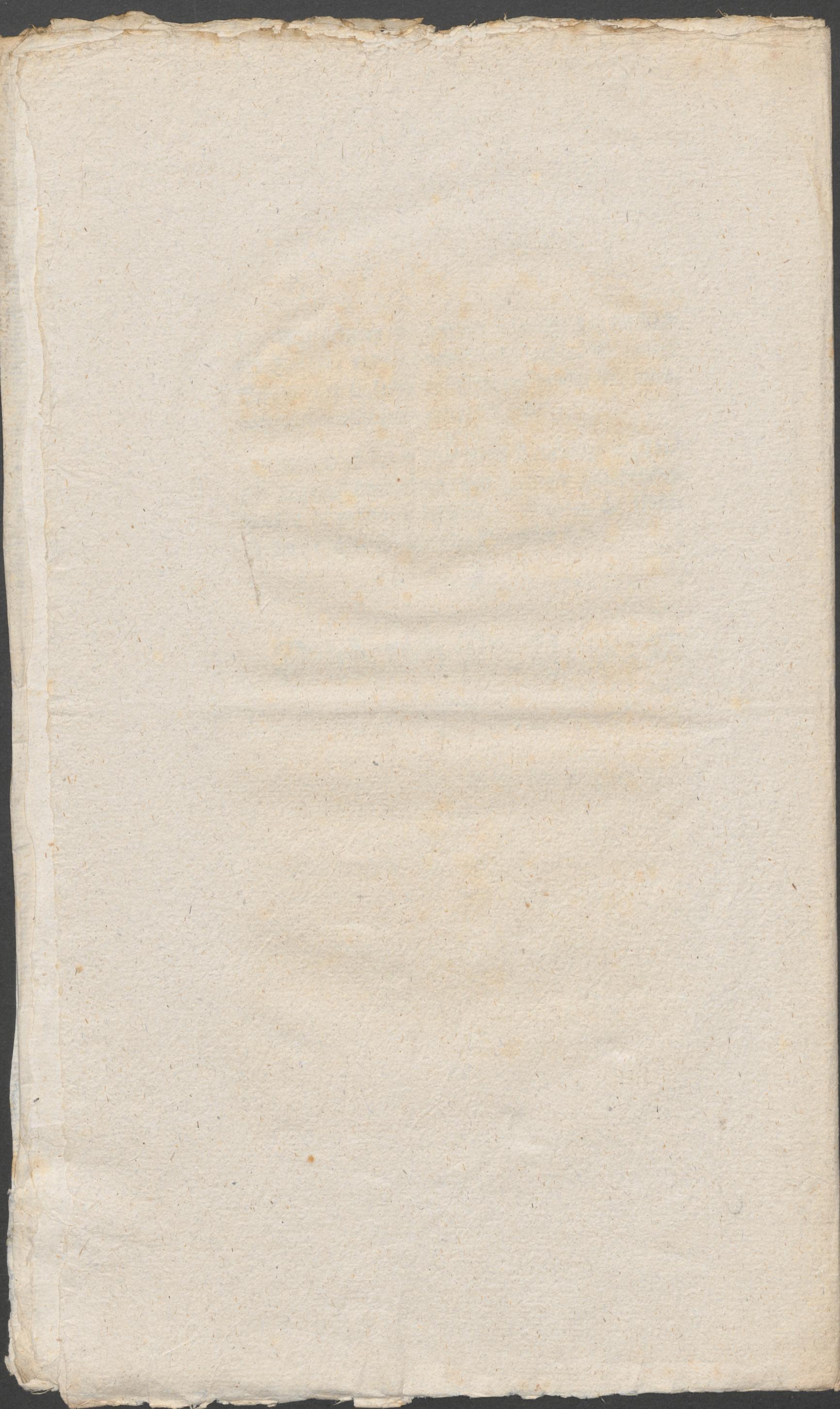
Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unschlägbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 2ten December 1800.

Friederich Franz, H. 3. M.

(L.S.)

B. F. Gr. v. Bassewitz.



UB Rostock 0514000

the scale towards document